

Satzung über die  
Entschädigung ehrenamtlicher  
Tätigkeit

# Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 23.04.2001

## Änderungen

24.03.2003 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.04.2003
18.02.2008 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.01.2008
18.02.2008 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.11.2008
06.12.2010 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.01.2011
27.07.2012 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.04.2011 bzw. 01.08.2012
21.05.2014 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.08.2014
25.01.2016 Aufwandsentschädigung § 3	Inkrafttreten zum 01.02.2016

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat am 23.04.2001 – zuletzt geändert am 27.07.2012 – aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis zu 5 Stunden	30,00 €
von mehr als 5 bis zu 7 Stunden	40,00 €
über 7 Stunden	50,00 €

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz 50,00 € nicht übersteigen.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- beziehungsweise Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1. § 2 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft

Alberweiler	100 v. H.	(500 – 1.000 Einwohner)
Altheim	100 v. H.	(500 – 1.000 Einwohner)
Aßmannshardt	100 v. H.	(500 – 1.000 Einwohner)
Ingerkingen	100 v. H.	(1.000 – 2.000 Einwohner)
Schemmerberg	100 v. H.	(1.000 – 2.000 Einwohner)

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der, der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Für die Beschäftigung einer Schreibkraft erfolgt ein Abschlag bei einer Beschäftigung über 10% (in Aßmannshardt 30%) in Höhe des hälftigen Arbeitgeberaufwands einer Beschäftigten in EGR 3 Stufe 4 RVÖD.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jeweils im Voraus gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung oder des Urlaubes eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

**§ 4  
Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.1984 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt!

Schemmerhofen, den 23.04.2001

Engler  
Bürgermeister